

Bundesgesetzblatt ⁶¹

Teil I

G 5702

2010

Ausgegeben zu Bonn am 17. Februar 2010

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
25. 1.2010	Neufassung der Lade- und Löscheinrichtungenverordnung FNA: 4103-7	62
3. 2.2010	Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung FNA: 2125-11	65
8. 2.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung FNA: 7847-27-1	66
29. 1.2010	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 45a Absatz 2 Satz 3 Variante 1 des Personen- beförderungsgesetzes) FNA: 1104-5, 9240-1	68
18. 1.2010	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundeskartellamtes in Angelegen- heiten nach dem Bundesumzugskostengesetz und der Trennungsgeldverordnung FNA: neu: 2030-14-171	69

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2 und Nr. 3	70
Rechtvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	72

Die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 31. Dezember 2009) wurde am 5. Februar 2010 ausgegeben und den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I gesondert übersandt.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Lade- und Löscheinrichtungenverordnung**

Vom 25. Januar 2010

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3958) wird nachstehend der Wortlaut der Lade- und Löscheinrichtungenverordnung in der seit dem 31. Dezember 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 11. Dezember 1999 in Kraft getretene Verordnung vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2389),
2. den am 31. Dezember 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 2010

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
über die Lade- und Löschzeiten
sowie das Liegegeld in der Binnenschifffahrt
(Lade- und Löschzeitenverordnung – BinSchLV)**

Abschnitt 1

Trockenschifffahrt

§ 1

Beginn der Ladezeit

(1) Hat der Frachtvertrag die Beförderung von anderem als flüssigem oder gasförmigem Gut zum Gegenstand, so beginnt die Ladezeit nach Ablauf des Tages, an dem der Frachtführer die Ladebereitschaft dem Absender oder der vereinbarten Meldestelle anzeigt.

(2) Haben die Parteien vereinbart, dass der Zeitpunkt der Ladebereitschaft voranzumelden ist, so beginnt die Ladezeit abweichend von Absatz 1 zwei Stunden nach dem in der Voranmeldung genannten Zeitpunkt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Voranmeldung mindestens acht Stunden vor dem angemeldeten Zeitpunkt dem Absender oder der vereinbarten Meldestelle zugeht und der Frachtführer zum angemeldeten Zeitpunkt ladebereit ist.

(3) Wird an dem Tag, an dem der Frachtführer seine Ladebereitschaft anzeigt, oder wird bei einer Voranmeldung noch vor Ablauf der Frist von zwei Stunden nach dem angemeldeten Zeitpunkt der Ladebereitschaft geladen, so beginnt die Ladezeit mit dem Beginn des Ladens.

§ 2

Dauer der Ladezeit

(1) Die Ladezeit beträgt eine Stunde für jeweils 45 Tonnen Rohgewicht der für ein Schiff bestimmten Sendung. Als ein Schiff im Sinne von Satz 1 ist auch ein Schub- oder Koppelverband anzusehen.

(2) Bei der Berechnung der Ladezeit kommen folgende Zeiten nicht in Ansatz:

1. Sonntage und staatlich anerkannte allgemeine Feiertage an der Ladestelle,
2. an Werktagen die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr,
3. die Zeit, in der aus Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, das Verladen jeder Art von Gut unmöglich ist.

(3) Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, soweit der Frachtführer während der darin genannten Zeiten vereinbarungsgemäß oder auf Weisung des Absenders oder der Meldestelle ladebereit ist.

§ 3

Löschzeit

Für die Bestimmung des Beginns der Entladezeit (Löschzeit) sowie ihrer Dauer sind die §§ 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Absenders der Empfänger tritt.

§ 4

Liegegeld

(1) Das dem Frachtführer geschuldete Standgeld (Liegegeld) beträgt bei einem Schiff mit einer Tragfähigkeit bis zu 1 500 Tonnen für jede angefangene Stunde, während der der Frachtführer nach Ablauf der Lade- oder Löschzeit wartet, 0,05 Euro je Tonne Tragfähigkeit. Bei einem Schiff mit einer Tragfähigkeit über 1 500 Tonnen beträgt das für jede angefangene Stunde anzusetzende Liegegeld 75 Euro zuzüglich 0,02 Euro für jede über 1 500 Tonnen liegende Tonne.

(2) Bei der Berechnung des Liegegeldes sind die Stunden nicht zu berücksichtigen, in denen aus Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, das Verladen oder Entladen jeder Art von Gut unmöglich ist.

(3) Als ein Schiff im Sinne von Absatz 1 ist auch ein Schub- oder Koppelverband anzusehen.

Abschnitt 2

Tankschifffahrt

§ 5

Beginn der Lade- und Löschzeit

(1) Hat der Frachtvertrag die Beförderung flüssigen Gutes durch ein Tankschiff zum Gegenstand, so beginnen die Lade- und die Löschzeit jeweils in dem Zeitpunkt, in dem der Frachtführer die Lade- oder Löschbereitschaft anzeigt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Frachtführer den Zeitpunkt der Lade- oder Löschbereitschaft mindestens acht Stunden zuvor voranmeldet. Die Voranmeldung und die Anzeige müssen montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr oder samstags zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr dem Absender oder der vereinbarten Meldestelle zugehen.

(2) Hat der Frachtführer den Zeitpunkt der Lade- oder Löschbereitschaft nicht oder nicht fristgerecht vorangemeldet, beginnt die Frist in dem in § 1 Absatz 1 genannten Zeitpunkt oder, wenn vor diesem Zeitpunkt geladen oder gelöscht wird, mit dem Beginn des Ladens oder Löschens.

§ 6

Dauer der Lade- und Löschzeit

(1) Die gesamte Lade- und Löschzeit beträgt in der Tankschifffahrt bei einer für ein Schiff bestimmten Sendung mit einem Gewicht

bis zu 1 100 Tonnen 24 Stunden,

bis zu 1 500 Tonnen 26 Stunden,

bis zu 2 000 Tonnen 28 Stunden, wenn es sich bei dem Schiff um ein Tankschiff in Doppelhüllenbauweise handelt, sonst 30 Stunden.

Bei einer Sendung über 2 000 Tonnen erhöht sich die Lade- und Löschzeit um sechs Stunden je weitere angefangene 1 000 Tonnen. Bei einer Sendung über 5 000 Tonnen erhöht sich die Lade- und Löschzeit um

vier Stunden je weitere angefangene 1 000 Tonnen. Die erforderliche Aufheizzeit wird auf die Lade- und Löschzeit angerechnet. Als ein Schiff im Sinne von Satz 1 ist auch ein Schub- oder Koppelverband anzusehen.

(2) Beträgt die Mindestpumpenkapazität des Tankschiffs weniger als 200 Kubikmeter pro Stunde, so erhöht sich die nach Absatz 1 anzusetzende Lade- und Löschzeit um die Zeit, die der effektiven Stundenleistung während des Lade- und Löschvorgangs entspricht.

(3) Bei der Berechnung der Lade- und Löschzeit ist die für das Laden und Löschen tatsächlich benötigte Zeit getrennt festzustellen; angefangene Stunden, die sich bei der Ermittlung der tatsächlich benötigten Ladezeit und der tatsächlich benötigten Löschzeit ergeben, sind auf volle Stunden aufzurunden. Nicht in Ansatz kommen folgende Zeiten:

1. im Falle des Ladens Sonntage und staatlich anerkannte allgemeine Feiertage an der Ladestelle, im Falle des Löschens Sonntage und staatlich anerkannte allgemeine Feiertage an der Löschstelle,
2. an Werktagen, die einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag an der Lade- oder Löschstelle nachfolgen, die Zeit zwischen 0.00 Uhr und 7.00 Uhr, an einem Samstag und am 24. und 31. Dezember zusätzlich die Zeit zwischen 13.00 Uhr und 24.00 Uhr,
3. die Zeit, in der aus Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, das Verladen oder Entladen jeder Art von Gut unmöglich ist.

Satz 2 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, soweit der Frachtführer während der darin genannten Zeiten vereinbarungsgemäß oder auf Weisung der Meldestelle oder des Absenders lade- oder löschbereit ist.

§ 7

Liegegeld

(1) Das dem Frachtführer geschuldete Standgeld (Liegegeld) beträgt für jede angefangene Stunde, in der der Frachtführer nach Ablauf der Lade- und Löschzeit wartet, bei Tankschiffen mit einer Tragfähigkeit

bis zu 500 Tonnen 25 Euro,

bis zu 1 000 Tonnen 54 Euro,

bis zu 1 500 Tonnen 75 Euro,

über 1 500 Tonnen 75 Euro zuzüglich 10 Euro je weitere angefangene 500 Tonnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt das für jede angefangene Stunde anzusetzende Liegegeld bei Tankschiffen in Doppelhüllenbauweise mit einer Tragfähigkeit

bis zu 500 Tonnen 60 Euro,

bis zu 1 000 Tonnen 80 Euro,

bis zu 1 500 Tonnen 100 Euro,

über 1 500 Tonnen 100 Euro zuzüglich 20 Euro je weitere angefangene 500 Tonnen.

(3) Bei der Berechnung des Liegegeldes sind die Stunden nicht zu berücksichtigen, in denen aus Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, das Verladen oder Entladen jeder Art von Gut unmöglich ist.

(4) Als ein Schiff im Sinne dieser Vorschrift ist auch ein Schub- oder Koppelverband anzusehen.

Abschnitt 3

Inkrafttreten

§ 8

(Inkrafttreten)

Zweihundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung*)

Vom 3. Februar 2010

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie des § 29 Absatz 1 Nummer 4, jeweils in Verbindung mit § 70 Absatz 6, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Absatz 1, § 3b Absatz 1 und 2, Anlage 1 Teil A Nummer 11, 13, 35, 41, 44, 98, 99, 104, 211, 215, 218, 294, 298, 301, 303, 305, 311, 330, 332, 333, 345, 365, 374 und Anlage 2 Teil A Nummer 12 Spalte c Buchstabe c, Nummer 44 Spalte c Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
2. § 3c Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. anstelle des jeweiligen Tierversuches eine alternative Methode in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 über Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1) oder in Anlage 7a vorgesehen ist und“.
3. In § 5b Absatz 3a werden die Wörter „als nach der Richtlinie 67/548/EWG gefährlich eingestufte Stoffe betreffen.“ durch die Wörter „den Anforderungen für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG)

Nr. 1272/2008 aufgeführten Gefahrenklassen oder -kategorien entsprechen:

1. Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;
2. Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und der Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;
3. Gefahrenklasse 4.1;
4. Gefahrenklasse 5.1.“
ersetzt.
4. In Anlage 2 Teil C Spalte g laufende Nummer 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 16, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 48, 49, 50, 55 und 56 wird jeweils das Datum „31.12.2009“ durch das Datum „31.12.2010“ ersetzt.
5. In Anlage 7a werden in der Vorbemerkung in Satz 1 die Wörter „die für die Erfüllung der Anforderung der Richtlinie 2004/94/EG der Kommission vom 15. September 2005 zur Änderung von Anhang IX der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Verfügung stehen und nicht im Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe verzeichnet sind“ durch die Wörter „die für die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung zur Verfügung stehen und nicht in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 verzeichnet sind“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 2010 in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Bonn, den 3. Februar 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien

- 2008/112/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinien 76/768/EWG, 88/378/EWG und 1999/13/EG des Rates, der Richtlinien 2000/53/EG, 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 68) und
- 2009/159/EU vom 16. Dezember 2009 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 29).

Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Vom 8. Februar 2010

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Erhalt der organischen Substanz
im Boden und Schutz der Bodenstruktur

(1) Der Betriebsinhaber hat seine Ackerflächen so zu bewirtschaften, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt. Dies hat er nachzuweisen durch

1. eine jährliche Humusbilanz auf betrieblicher Ebene nach Maßgabe der Anlage 3, die bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen ist, oder
2. eine nach einer wissenschaftlich anerkannten Methode durchzuführende Bodenhumusuntersuchung, deren Ergebnis in dem Kalenderjahr, für das der Antrag auf Gewährung der Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen gestellt wird, zu Kontrollzwecken jederzeit bereitzuhalten ist und nicht älter als sechs Jahre sein darf.

Der Nachweis ist erbracht, wenn die in der Anlage 3 jeweils genannten Grenzwerte nicht unterschritten werden. Wird bei der Humusbilanz der Grenzwert in einem Jahr unterschritten, so ist die Verpflichtung dennoch erfüllt, soweit dieser bei einer Mittelwertbildung dieses Jahres mit dem vorangegangenen oder mit den beiden vorangegangenen Jahren eingehalten wird. Die Ergebnisse der Humusbilanz sind mindestens vier Jahre, diejenigen der Bodenhumus-

untersuchung mindestens sieben Jahre ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung der Unterlagen aufzubewahren. Baut ein Betriebsinhaber auf seinen Ackerflächen in einem Jahr ausschließlich Kulturen nach den Anforderungen der Anlage 4 an, so gilt der Nachweis nach Satz 2 Nummer 1 als erbracht.

(2) Die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene das anbaujährige Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mindestens drei Kulturen besteht. Dabei gelten stillgelegte und nicht bewirtschaftete Ackerflächen als eine Kultur. Jede Kultur muss einen Anteil von mindestens 15 vom Hundert der Ackerfläche ausmachen. Weist ein Betrieb mehr als drei Kulturen auf, kann auch durch Zusammenfassung mehrerer Kulturen der Mindestflächenanteil von 15 vom Hundert erreicht werden. Dabei können die Kulturen mit einem Flächenanteil von jeweils weniger als 15 vom Hundert auf andere Kulturen aufgeteilt werden.

(3) Die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 gilt ferner als erfüllt, wenn der Betriebsinhaber, der weniger als drei Kulturen anbaut und jedes Jahr seine gesamte Ackerfläche im Wechsel mit anderen Betrieben bewirtschaftet, nachweist, dass auf der von ihm aktuell bewirtschafteten Ackerfläche in diesem Jahr und in jedem der zwei vorhergehenden Jahre jeweils andere Kulturen angebaut worden sind.

(4) Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 das Abbrennen von Stoppelfeldern genehmigen, sofern Gründe des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nummer 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes dies erfordern und schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu besorgen sind.“

2. In Anlage 3 wird der Klammerzusatz „(zu § 3 Abs. 4 und 5)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3)“ ersetzt.

3. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

„Anlage 4
(zu § 3 Absatz 1 Satz 6)

Kulturen mit positiver oder neutraler Veränderung des Humusvorrates

Fruchtarten

1. Eiweißpflanzen (insbesondere Ackerbohnen, Erbsen, Lupinen) ausschließlich zur Körnernutzung
2. Ölsaaten (insbesondere Raps, Sonnenblumen) ausschließlich zur Körnernutzung
3. Mais ausschließlich zur Kolben- oder Körnernutzung
4. Flächenstilllegung (Acker)
5. mehrjähriges Ackerfutter (insbesondere Klee, Klee gras, Luzerne, Acker gras und Gemische daraus) auch zur Samenvermehrung
6. Grünbrache“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. Februar 2010

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2009 – 2 BvR 758/07 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 45a Absatz 2 Satz 3 Variante 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3076) ist mit Artikel 20 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 1 Satz 2, Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes. Die Vorschrift bleibt bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 30. Juni 2011, anwendbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 29. Januar 2010

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von
Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei
Klagen von Beschäftigten des Bundeskartellamtes in Angelegenheiten
nach dem Bundesumzugskostengesetz und der Trennungsgeldverordnung**

Vom 18. Januar 2010

I.

Nach § 126 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes wird der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen die Befugnis übertragen, über Widersprüche von Beschäftigten des Bundeskartellamtes gegen Verwaltungsakte sowie die Ablehnung eines Anspruchs in Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten und in Angelegenheiten nach der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland zu entscheiden, soweit sie zum Erlass des Verwaltungsaktes oder die Ablehnung des Anspruchs zuständig war.

II.

Nach § 127 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes wird der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen die Vertretung des Dienstherrn bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten nach dem Bundesumzugskostengesetz und der Trennungsgeldverordnung übertragen. In besonderen Fällen bleibt die Vertretung des Dienstherrn dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorbehalten.

III.

Diese Anordnung ist mit Wirkung vom 5. Februar 2009 anzuwenden. Die Nummern I und II sind auch anzuwenden auf bereits laufende Verfahren der Beschäftigten des Bundeskartellamtes.

Bonn, den 18. Januar 2010

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
B. Heitzer

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 2, ausgegeben am 26. Januar 2010**

Tag	Inhalt	Seite
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	18
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	21
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	23
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	25
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	27
16.11.2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS) über Finanzielle Zusammenarbeit	29
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	31
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	32
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	34
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-tscharischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	36
10.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	37
10.12.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über den Auskunftsaustausch in Steuersachen	38
10.12.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften	38
14.12.2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Karibischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	39
15.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	40
15.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“)	41
16.12.2009	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit	41
22.12.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister	44
5. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 83 ^{bis})	46
5. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	47
5. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 3 ^{bis})	48

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
5. 1.2010	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	49
5. 1.2010	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	50
11. 1.2010	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über das Außerkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr	52
20. 1.2010	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über die Durchführung von Artikel 83 ^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt	54

Nr. 3, ausgegeben am 5. Februar 2010

Tag	Inhalt	Seite
16.12.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Vertrags über den Bau und die Instandhaltung von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von Schienenwegen des Bundes, in der Republik Polen im Zuge von Eisenbahnstrecken mit staatlicher Bedeutung	58
22.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	59
5. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	60
13. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	60
13. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	61
13. 1.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mexikanischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 23. Februar 1993, des dazugehörigen Protokolls vom 23. Februar 1993 sowie des Notenwechsels vom 20. August/21. September 1993	62
14. 1.2010	Bekanntmachung des deutsch-kasachischen Abkommens über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen)	63
26. 1.2010	Bekanntmachung der deutsch-jordanischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	69
1. 2.2010	Berichtigung des Gesetzes zu dem Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Multikomponenten-Protokoll) vom 30. November 1999 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
10. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1150/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß den Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates ⁽¹⁾	L 313/3	28. 11. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1151/2009 der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, wegen des Risikos einer Kontamination durch Mineralöl sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/433/EG ⁽¹⁾	L 313/36	28. 11. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/504/EG ⁽¹⁾	L 313/40	28. 11. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1153/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1384/2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2398/96 des Rates hinsichtlich der Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft und zur Abweichung von derselben Verordnung	L 313/50	28. 11. 2009
27. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1154/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates hinsichtlich der gemeinschaftlichen Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Israel	L 313/52	28. 11. 2009
27. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1155/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Truskawka kaszubska/kaszëbskö malëna (g.g.A.))	L 313/57	28. 11. 2009
27. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1156/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 hinsichtlich der Bedingungen für die Ausnahme bestimmter Tiere empfänglicher Arten vom Verbringungsverbot gemäß der Richtlinie 2000/75/EG des Rates ⁽¹⁾	L 313/59	28. 11. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1157/2009 der Kommission zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 2402/96, (EG) Nr. 2058/96, (EG) Nr. 2305/2003, (EG) Nr. 955/2005, (EG) Nr. 969/2006, (EG) Nr. 1918/2006, (EG) Nr. 1964/2006, (EG) Nr. 1002/2007, (EG) Nr. 27/2008, (EG) Nr. 1067/2008 und (EG) Nr. 828/2009 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Beantragung und die Erteilung der Einfuhrlicenzen im Jahr 2010 im Rahmen von Zollkontingenten für Süßkartoffeln, Maniokstärke, Maniok, Getreide, Reis, Zucker und Olivenöl und zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 382/2008, (EG) Nr. 1518/2003, (EG) Nr. 596/2004 und (EG) Nr. 633/2004 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Erteilung der Ausfuhrlicenzen im Jahr 2010 in den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch	L 313/60	28. 11. 2009

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1161/2009 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Informationen zur Lebensmittelkette, die den Lebensmittelunternehmern, die Schlachthöfe betreiben, zur Verfügung zu stellen sind ⁽¹⁾	L 314/8	1. 12. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1162/2009 der Kommission zur Festlegung von Übergangsregelungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 314/10	1. 12. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1163/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe ⁽¹⁾	L 314/13	1. 12. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1164/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Interpretation 18 des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) ⁽¹⁾	L 314/15	1. 12. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1165/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Financial Reporting Standard (IFRS) 4 und IFRS 7 ⁽¹⁾	L 314/21	1. 12. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1166/2009 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen	L 314/27	1. 12. 2009
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1167/2009 der Kommission über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos beziehungsweise die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾	L 314/29	1. 12. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1168/2009 der Kommission über die Nichtzulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos beziehungsweise die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾	L 314/32	1. 12. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1169/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 353/2008 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Anträge auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 314/34	1. 12. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1170/2009 der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Listen von Vitaminen und Mineralstoffen sowie ihrer Aufbereitungsformen, die Lebensmitteln zugesetzt bzw. bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen ⁽¹⁾	L 314/36	1. 12. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1171/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Interpretation 9 des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) und International Accounting Standard (IAS) 39 ⁽¹⁾	L 314/43	1. 12. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1172/2009 der Kommission zur Aufteilung, für das Wirtschaftsjahr 2009/2010, von 5000 Tonnen kurzen Flachsfasern und Hanffasern als garantierte einzelstaatliche Mengen auf Dänemark, Griechenland, Irland, Italien und Luxemburg	L 314/47	1. 12. 2009
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1173/2009 der Kommission zur Bezeichnung der Interventionsorte für Hartweizen und Reis	L 314/48	1. 12. 2009
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1174/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 34a und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates in Bezug auf die Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2008/9/EG des Rates	L 314/50	1. 12. 2009
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1175/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Agljo Bianco Polesano (g.U.)]	L 314/60	1. 12. 2009
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1176/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Redykolka (g.U.)]	L 314/62	1. 12. 2009
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ⁽¹⁾	L 314/64	1. 12. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
29. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe	L 316/1	2. 12. 2009
29. 10. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1121/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe nach den Titeln IV und V der Verordnung	L 316/27	2. 12. 2009
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor	L 316/65	2. 12. 2009
26. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1179/2009 der Kommission zur Änderung oder Aufhebung bestimmter Verordnungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 317/1	3. 12. 2009
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1180/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Marrone di Combai (g.g.A.))	L 317/28	3. 12. 2009

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1181/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Bremer Klaben (g.g.A.)]	L 317/30	3. 12. 2009
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1182/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Cornish Sardines (g.g.A.))	L 317/32	3. 12. 2009
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1183/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Formaggio di Fossa di Sogliano (g.U.)]	L 317/34	3. 12. 2009
27. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 der Kommission mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlizenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 318/1	4. 12. 2009
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 954/2006 des Rates vom 27. Juni 2006 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Kroatien, Rumänien, Russland und der Ukraine, zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 des Rates, zur Einstellung der Interimsüberprüfung und der Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in Russland und Rumänien und zur Einstellung der Interimsüberprüfungen der Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in Russland und Rumänien und in Kroatien und der Ukraine (ABI. L 175 vom 29.6.2006)	L 320/35	5. 12. 2009
3. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 der Kommission zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 1762/2003, (EG) Nr. 1775/2004, (EG) Nr. 1686/2005 und (EG) Nr. 164/2007 sowie zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006	L 321/1	8. 12. 2009
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1194/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben ⁽¹⁾	L 321/5	8. 12. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 12. 2009 Verordnung (EU) Nr. 1196/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Rotbarsch im NAFO-Gebiet, Division 3M, für Schiffe unter der Flagge aller Mitgliedstaaten	L 321/49	8. 12. 2009
30. 11. 2009 Verordnung (EG) Nr. 1197/2009 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2115/2005 zur Einführung eines Wiederauffüllungsplans für Schwarzen Heilbutt im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik	L 322/1	9. 12. 2009
7. 12. 2009 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1202/2009 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furfurylalkohol mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96	L 323/48	10. 12. 2009
4. 12. 2009 Verordnung (EU) Nr. 1204/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 968/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft	L 323/64	10. 12. 2009

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

**Jetzt
erhältlich**

Einbanddecken Bundesgesetzblatt 2009

Teil I: 37,50 €

(3 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

Teil II: 15,00 €

(1 Einbanddecke) inkl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen rot, Rücken schwarzes Bibliotheksleinen mit Goldprägung (passend zu Ihrer bestehenden Sammlung)

Hinweis: Neben dem Einzelbezug können die Einbanddecken für Teil I und Teil II auch im Abonnement bezogen werden. Als Abonnent erhalten Sie die Einbanddecken für Teil I und Teil II ohne gesonderte Bestellung zugeschickt.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2009 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2010 Teil I Nr. 1 und 3 und Teil II Nr. 1 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt
 Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Fax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de